



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.07.2019

Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Klagen wurden in Bayern seit 01.08.2013 eingereicht, weil der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) trotz dreimonatiger Voranmeldung nicht umgesetzt werden konnte?
b) Wie viele Klagen wurden in Bayern seit 01.08.2013 eingereicht, weil benannter Rechtsanspruch wegen einer kurzfristigeren Voranmeldung als der dreimonatigen Anmeldefrist infolge von den Eltern nicht zu vertretenden Gründen nicht umgesetzt werden konnte?
c) In wie vielen Fällen wurden Klagen auf Aufwendungs- bzw. Schadensersatzanspruch gewährt (bitte jeweilige Summen der Ersatzanspruchszahlungen angeben)?
2. Welche Distanz bzw. Anreisedauer zwischen Wohnort und Kita ist im Rahmen des Rechtsanspruchs zumutbar?
3. Inwieweit sind Kommunen im Rahmen der Vergabe der ihnen zur Verfügung stehenden Kitaplätze berechtigt zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall eine Notwendigkeit für die Bereitstellung eines Kitaplatzes besteht?
4. a) Wie viele Kitaplätze fehlen derzeit in Bayern?
b) Falls dazu bisher keine Zahlen erhoben wurden: Sieht die Staatsregierung – trotz Zuständigkeit der Kommunen – aufgrund des erheblichen Einsatzes von Finanzmitteln durch den Freistaat Bayern die Notwendigkeit, im Hinblick auf eine zielgerichtete Förderung des Ausbaus von Kitaplätzen den derzeitigen Bedarf an Kitaplätzen zu erheben?
c) Hat die Staatsregierung Kenntnis von Prognosen, die sich unter Berücksichtigung der einzelnen Regionen und des dortigen Zuzugs auf die zukünftige Entwicklung des Bedarfs an Kitaplätzen beziehen?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.08.2019

1. a) **Wie viele Klagen wurden in Bayern seit 01.08.2013 eingereicht, weil der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) trotz dreimonatiger Voranmeldung nicht umgesetzt werden konnte?**
- b) **Wie viele Klagen wurden in Bayern seit 01.08.2013 eingereicht, weil benannter Rechtsanspruch wegen einer kurzfristigeren Voranmeldung als der dreimonatigen Anmeldefrist infolge von den Eltern nicht zu vertretender Gründe nicht umgesetzt werden konnte?**
- c) **In wie vielen Fällen wurden Klagen auf Aufwendungs- bzw. Schadensersatzanspruch gewährt (bitte jeweilige Summen der Ersatzanspruchszahlungen angeben)?**

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor. Generell wurde aber aus der Praxis berichtet, dass die befürchtete Klagewelle in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ausgeblieben ist.

2. **Welche Distanz bzw. Anreisedauer zwischen Wohnort und Kita ist im Rahmen des Rechtsanspruchs zumutbar?**

Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung, ob die Entfernung von Wohnort und Kita für Eltern und Kind zumutbar sind, auf den Einzelfall ab. Entsprechend äußerte sich im Jahr 2013 eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der Kommunalen Spitzenverbände: „Wann genau eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu weit entfernt ist und damit der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist stets eine Frage des Einzelfalles (ausschlaggebend kann insbesondere sein, ob das Kind in der Stadt oder auf dem Land lebt).“ Ohne Besonderheiten des Einzelfalles wurden einfache Fahrzeiten im Umfang von bis zu 30 Minuten für zumutbar erachtet (siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.07.2019 – 10 ME 154/19).

3. **Inwieweit sind Kommunen im Rahmen der Vergabe der ihnen zur Verfügung stehenden Kitaplätze berechtigt zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall eine Notwendigkeit für die Bereitstellung eines Kitaplatzes besteht?**

Die Frage betrifft den Inhalt des Rechtsanspruchs des Kindes auf frühkindliche Förderung nach §§ 24 Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII. Der Rechtsanspruch steht nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt. Vielmehr besteht eine unbedingte Bereitstellungs- bzw. Gewährleistungspflicht des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte; BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 217/16 Rn. 134).

Der Rechtsanspruch korrespondiert demzufolge mit der Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein Angebot zur frühkindlichen Förderung entsprechend dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten nachzuweisen (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 5 C 19.16). Der Bedarf bestimmt sich insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Nachweis eines Platzes in einer bestimmten Einrichtung. Was den räumlichen Aspekt angeht, wird auf Frage 2 verwiesen. Was den zeitlichen Aspekt anbelangt, bestehen unterschiedliche Rechtsansichten und ist eine ständige Rechtsprechung nicht erkennbar. Überwiegend wird vertreten, dass sich der Rechtsanspruch jedenfalls bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nur auf einen Halbtagsplatz bezieht. Soweit diese Rechtsauffassung vertreten wird, bestünde im Rahmen der Vergabe eines Platzes ein Recht auf Prüfung des Bedarfes bzw. der Notwendigkeit z. B. eines Ganztagsplatzes.

4. a) **Wie viele Kitaplätze fehlen derzeit in Bayern?**
- b) **Falls dazu bisher keine Zahlen erhoben wurden: Sieht die Staatsregierung – trotz Zuständigkeit der Kommunen – aufgrund des erheblichen Einsatzes von Finanzmitteln durch den Freistaat Bayern die Notwendigkeit, im Hinblick auf eine zielgerichtete Förderung des Ausbaus von Kitaplätzen den derzeitigen Bedarf an Kitaplätzen zu erheben?**
- c) **Hat die Staatsregierung Kenntnis von Prognosen, die sich unter Berücksichtigung der einzelnen Regionen und des dortigen Zuzugs auf die zukünftige Entwicklung des Bedarfs an Kitaplätzen beziehen?**

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zuständig. Ihnen obliegt auch die Bedarfsplanung. Die Träger der öffentlichen Jugendämter (Landkreise, kreisfreie Städte) tragen die planerische Gesamtverantwortung (§ 80 SGB VIII). Die Frage nach der Zahl fehlender Kitaplätze oder die Frage nach Prognosen zur künftigen Bedarfsentwicklung könnten daher nur die einzelnen Gemeinden beantworten.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei Erledigung der kommunalen Pflichtaufgabe durch Investitionskosten- und Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der Freistaat führt selbst keine Bedarfserhebungen durch und hält diese wegen der Aufgabenverteilung auch nicht für notwendig. Auf besondere Bedarfslagen reagiert der Freistaat mit Sonderinvestitionsprogrammen. Bei der Konzipierung fließen die Bedarfsmeldungen der Kommunen und die Rückmeldungen der für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Regierungen zur Entwicklung der Anträge nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. dem Finanzausgleichsgesetz ein.